

Für Beweismittel, deren Wert für die Beweisführung durch unsachgemäße Behandlung gemindert oder sogar völlig aufgehoben wurde, sind erforderlichenfalls neue Beweismittel zu suchen und zu sichern. Der Beschuldigte ist über die neuen Beweismittel zu unterrichten.

BStU

000035

Zu beachten ist auch, daß es zu einer Veränderung der Bedeutung eines Beweismittels kommen kann, wenn sich der Sachverhalt ändert. In diesem Sinne kann der Beweiswert eines Beweismittels vollständig aufgehoben werden.

Zum Beispiel:

Der einem Gutachten zugrundeliegende Sachverhalt hat sich im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens geändert, so daß das Gutachten keinen bzw. nur noch einen relativ begrenzten Wert für die Beweisführung besitzt,  
oder

Eine von einem Zeugen beobachtete Handlung des Beschuldigten ist nach neuester Sachverhaltsfeststellung ohne strafrechtliche Relevanz.

oder

Ein gefertigtes Gutachten ist ohne Bedeutung, da der Gegenstand, zu welchem das Gutachten erfolgte, nicht mehr strafrechtlich relevant ist.

u. a. m.

Beweismittel, die keine Bedeutung für die Aufklärung und/oder den Beweis für das strafrechtlich relevante Handeln besitzen, sind nicht in den Schlußbericht aufzunehmen.

Zusammenfassend soll nochmals hervorgehoben werden:

Die abschließende Einschätzung der Qualität und Quantität der im Beweisführungsprozeß erarbeiteten Beweismittel ist in ihrem Schwerpunkt darauf gerichtet, festzustellen und im Schlußbericht dokumentarisch zu begründen, daß die Beweisführung im Ermittlungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde und das Ergebnis Gewißheit begründet, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat.